



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Volker Birk,
Nobelstraße 32, 88131 Lindau

- Antragsteller -

gegen

Südwestrundfunk SWR,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Intendanten,
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart

- Antragsgegner -

wegen Überwachung einer öffentlichen Veranstaltung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Vondung, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weis und den Richter am Verwaltungsgericht Morgott

am 16. September 2011

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt mit dem am 16.09.2011 bei Gericht eingegangenen Antrag, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu untersagen, bei dem SWR-4-Fest am Sonntag den 18.09.2011 in Heidenheim/Brenz, einer öffentlichen Veranstaltung, für deren Besuch eine Eintrittskarte erforderlich ist, sowie bei allen weiteren öffentlichen Veranstaltungen des Antragsgegners die aus dem militärischen Sektor stammende Überwachungstechnologie, insbesondere das System „AMFIS“ des Fraunhofer IOSB, Karlsruhe, einzusetzen.

Dieser Antrag hat bereits deshalb keinen Erfolg, weil der Antragsgegner laut der vom Gericht telefonisch eingeholten Äußerung, zu keinem Zeitpunkt vorgehabt hat, die vom Antragsteller beschriebene Technik einzusetzen, jedenfalls nicht in dem vom Antragsteller vermuteten Überwachungszweck. Die Mini-Hubschrauber würden vom Fraunhofer-Institut lediglich im Rahmen der Präsentation des Instituts (Markt der Regionen) auf einem begrenzten Raum vorgeführt; der Heißluftballon diene dazu, Luftaufnahmen für die Fernsehübertragung herzustellen, wie sie auch bei Fußballübertragungen üblich seien. Eine Datenspeicherung finde nicht statt. An der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln, hat das Gericht keinerlei Anlass.

Bei dieser Sachlage liegt die vom Antragsteller geltend gemachte Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht vor. Wenn der Antragsteller die Veranstaltung eines Rundfunksenders besucht, muss er damit rechnen, dass Fernhaufnahmen im üblichen Rahmen gemacht und gesendet werden. Mehr ist seitens des Antragsgegners nicht beabsichtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Der Streitwert des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens entspricht dem Streitwert der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

gez. Dr. Vondung

Dr. Weis

Morgott

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den 16.09.2011
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Klauda, Gerichtsobersekretärin